

Vollmacht

(Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten)

Dem Rechtsanwalt: Thorsten Brinckmann, Hochkirch Str. 1, 10829 Berlin,

wird hiermit in Sachen

von:

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. A. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§302,374 StGB) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 41 I II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter wegen... genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Mandant wurde darüber belehrt, dass die Abrechnung der Tätigkeit gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und den hiernach gültigen Gebührensätzen erfolgen wird. Die Abrechnung des Honorars wird durch Zahlung in monatlichen Raten von € erfolgen. Nach Beendigung der Tätigkeit erfolgt eine Abrechnung. Zahlungen der Gegenseite werden verrechnet und ggf. erstattet.

Eine Gebühr in der Sache beträgt €. Es können bis zu drei Gebühren entstehen. Für die gerichtliche Auseinandersetzung fallen weitere Gebühren und Gerichtskosten an.

Berlin, am

Unterschrift:
